



Aktenzeichen: J 22/ 84

ENTSCHEIDUNG
der Juristischen Beschwerdekammer

vom 30. April 1985

Beschwerdeführer: Popp, Eugen
Königsbergweg 23
D-7170 Schwäbisch Hall

Vertreter:

Angegriffene Entscheidung: Entscheidung der Eingangsstelle des Europäischen Patentamts vom 20. Juli 1984, mit der festgestellt wurde, daß die Anmeldung Nr. 83112329.4 als zurückgenommen gilt.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: R. Singer
Mitglied: O. Bossung
Mitglied: P. Ford

Sachverhalt und Anträge

- I. Für die europäische Patentanmeldung Nr. 83 112 329.4 (noch nicht veröffentlicht) wurden die Anmeldegebühr (DM 520,--), die Recherchegebühr (DM 1.670,--) und sechs Benennungsgebühren (zusammen DM 1.560,--) erst innerhalb der Nachfrist nach R. 85 a) EPÜ entrichtet.
- II. Mit Entscheidung vom 20. Juli 1984 stellte die Eingangsstelle des EPA nach R. 69 (2) fest, daß die europäische Patentanmeldung nach Art. 90 (3) EPÜ als zurückgenommen gilt, weil die genannten Gebühren verspätet und eine Zuschlagsgebühr nach R. 85 a) EPÜ überhaupt nicht, also auch nicht innerhalb der Nachfrist nach R. 85 a) entrichtet wurde.
- III. Gegen diese Entscheidung legte der Anmelder am 14. September 1984 unter Zahlung der Beschwerdegebühr und außerdem der Zuschlagsgebühr (DM 1.035,--) und einer Wiedereinsetzungsgebühr (DM 115,--) Beschwerde ein und begründete sie damit, daß er durch höhere Gewalt, d.h. durch Verfolgungs- und Zwangsmaßnahmen Dritter, an der rechtzeitigen Zahlung der Gebühren verhindert gewesen sei.
Ein ausdrücklicher Antrag ist nicht gestellt.
- IV. Mündliche Verhandlung wurde nicht beantragt. Dem Beschwerdeführer wurde durch das Schreiben vom 16. Januar 1985 Gelegenheit gegeben, sich zu den Gründen zu äußern, auf die sich die vorliegende Entscheidung stützt. Davon hat er nicht Gebrauch gemacht.

.../...

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie der R. 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Es kann davon ausgegangen werden, daß der Beschwerdeführer die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung begehrt. Dies ist jedoch rechtlich nicht möglich. Der Beschwerdeführer selbst geht davon aus, daß die in Frage stehenden Gebühren verspätet gezahlt wurden. Daher konnte die Eingangsstelle des EPA nur feststellen, daß die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen gilt.
3. Die Beschwerdebegründung könnte ihrem Inhalt nach auch als Antrag auf Wiedereinsetzung gewertet werden. Eine Wiedereinsetzung in die versäumten Fristen ist jedoch durch Artikel 122 (5) EPÜ ausgeschlossen. Daher ist es nicht möglich, die vom Beschwerdeführer vorgetragene Gründe zu berücksichtigen.
4. Die Beschwerdekammer wäre nach Artikel 111 (1), Satz 2 EPÜ zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung zuständig, sofern sie die Sache hierzu nicht an die Erinstanz zurückverweist. Die Beschwerdekammer geht von der Annahme aus, daß eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur hilfsweise beantragt ist, für den Fall, daß die Wiedereinsetzung möglich sein sollte. Da dies nicht der Fall ist, wird eine Entscheidung hierüber nicht getroffen. Die Gebühr für die Wiedereinsetzung wird zurückgezahlt.
5. Eine Rückzahlung der Beschwerdegebühr ist nicht möglich, da hierfür die Voraussetzungen nach R. 67 EPÜ nicht vorliegen.
6. Gestützt auf Artikel 111 (1), Satz 2 EPÜ ordnet die Kammer selbst die Rückzahlung der übrigen Gebühren an.

.../...

Entscheidungsformeln

Aus diesen Gründen

wird wie folgt entschieden:

1. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Eingangsstelle des Europäischen Patentamtes vom 20. Juli 1984 wird zurückgewiesen.
2. Die Rückzahlung der Anmeldegebühr, der Recherchegebühr, der sechs Benennungsgebühren, der Zuschlagsgebühr und der Wiedereinsetzungsgebühr von zusammen DM 4.900,-- wird angeordnet.

Der Geschäftsstellenbeamte:



Bergeron

Der Vorsitzende:



Singer

Pr.
20. 30. 4.